

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen haben für alle Beratungen, Angebote, Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. khb Maschinen- und Anlagenbau (Nachfolgend „Fa. khb“ genannt) und dem Käufer Gültigkeit.

2. Von diesen Bedingungen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen, insbesondere mit den Beauftragten der Fa. khb, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Fa. khb verbindlich.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote der Fa. khb erfolgen stets freibleibend und unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung nach Maßgabe von Teil III Ziff. 5 und 5.1.

1.1 Verträge kommen nur nach Maßgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung und der dortigen Leistungsbeschreibung der Fa. khb und deren Zugang beim Käufer zustande.

1.2. Die in der Leistungsbeschreibung gem. Ziff. 1.1 festgelegte Beschaffenheit bestimmt die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (zum Beispiel Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes. Werbeunterlagen und

Prospekte der Fa. khb haben keine Rechtsverbindlichkeit.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Fa. khb das Eigentums- und Urheberrecht vor. Vor Weitergabe an Dritte bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Fa. khb und sind dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

III. Lieferungen und Lieferfristen

1. Lieferverzögerungen gehen nicht zu Lasten der Fa. khb, wenn der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (z.B. für behördliche Genehmigungen, Unterlagen zur Spezifikation des Vertragsgegenstandes, Klärung technischer Einzelheiten).

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen entsprechend, sofern nicht die Fa. khb die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Ergeben sich nach Vertragsschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder negative Auskünfte durch Kreditinstitute, ist die Fa. khb berechtigt ihre Leistungen zu verweigern und nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten, z.B. durch Bankbürgschaften oder Vorauszahlungen, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Die bestätigten Liefertermine sind unverbindliche Abgangstermine. Die Fa. khb ist bei teilbaren Lieferungen zu Teillieferungen und bei entsprechender vorheriger Information auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt.

4. Verzögerungen in der Annahme der Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Termin auf Seiten des Vertragspartners sind der Fa. khb unverzüglich,

spätestens aber eine Woche vor dem vereinbarten Termin schriftlich anzuzeigen.

5. Soweit von Fa. khb nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen (Höhere Gewalt), ist diese berechtigt, die Lieferung auszusetzen bzw. um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner Schadenersatzansprüche zustehen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit bleibt gem. Teil VIII. unberührt. Empfangene Leistungen werden im Falle des Rücktritts unverzüglich zurückerstattet.

5.1 Höhere Gewalt umfasst insbesondere behördliche Eingriffe, Krieg, Aufruhr, Revolution, Terrorismus, Geiselnahmen, Sabotage, Staatshandlungen, Streiks, Aussperrung, Epidemien, Naturereignisse (Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Brände) durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Materialknappheit, Energieversorgungsschwierigkeiten, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, die der Fa. khb, deren Zulieferer oder Unterlieferanten, von denen die Aufrechterhaltung der Betriebe der Fa. khb abhängig ist, eintreten. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, über einen Eintritt solcher Umstände den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich zu unterrichten.

6. Der Vertragspartner kann der Fa. khb erst dann eine Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Wochen überschritten ist. Die Nachfrist muss angemessen sein und mindestens 2 Wochen betragen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadenersatzanspruch gegen die Fa. khb ist ausgeschlossen, wobei die Verantwortlichkeit des Verkäufers für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie Schäden an Leib, Leben und Gesundheit gem. Teil VIII. unberührt bleibt.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten die Preise für Lieferungen der Fa. khb ab Werk (EXW - INCOTERMS 2000) ausschließlich Verpackung, Versandkosten und aller Steuern, Zölle oder Abgaben, die nach dem anwendbaren Recht zu zahlen sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Steuern, Zölle oder Abgaben, welche der Fa. khb auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten.

2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sind Rechnungen der Fa. khb in der vereinbarten Währung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum und Warenerhalt ohne Abzug zu zahlen. Einer Mahnung bedarf es für den Eintritt der gesetzlichen Verzugsfolgen darüber hinaus nicht.

3. Die Fa. khb behält sich das Recht vor, Teillieferungen sofort zu berechnen, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung.

4. Die Fa. khb ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Vertragspartners die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Vertragspartner seine fälligen Verbindlichkeiten beglichen hat.

5. Zahlungen der Fa. khb bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsmäßig.

6. Verweigert der Vertragspartner nach Abschluss des Vertrages die Erfüllung oder Abnahme, oder ist die Fa. khb aufgrund von Umständen zum Rücktritt berechtigt, welche in der Verantwortungssphäre des anderen Teils ihre Ursache haben, so ist die Fa. khb berechtigt, eine pauschale Vergütung in Höhe von 25% des Kaufpreises als dasjenige zu verlangen, was nach dem üblichen Gang der Geschäfte als Gewinn zu erwarten war. Es ist beiden Seiten nachgelassen, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Kaufsache bleibt Eigentum der Fa. khb bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den

Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

2. Dem Käufer ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für die Fa. khb; wenn der Wert des der Fa. khb gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht der Fa. khb gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt die Fa. khb Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes (brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit der Fa. khb nicht gehörender Ware.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache weiter zu verkaufen; er tritt der Fa. khb jedoch bereits bei Vertragsschluss alle Forderungen sicherungshalber ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldo-Forderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Fa. khb in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Auftragnehmer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung bis zum Widerruf ermächtigt. Die Befugnis der Fa. khb, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Der Fa. khb verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und speziell kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist dies aber der Fall, so kann die Fa. khb die Einziehungsermächtigung in Bezug auf die abgetretene Forderung des Käufers widerrufen und verlangen, dass der Käufer der Fa. khb die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die

Abtretung mitteilt. Außerdem kann die Fa. khb nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen und die abgetretenen Forderungen verwerten

4. Verbindet der Käufer den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von der Fa. khb in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

5. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer die Fa. khb unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwerts des Liefergegenstandes an den Käufer erfolgt. Der Käufer hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

6. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der Fa. khb zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird die Fa. khb auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der der Fa. khb zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Der Fa. khb steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

7. Bei Pflichtverletzungen durch den Käufer, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Fa. khb auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der Fa. khb, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

VI. Gefahrübergang

1. Der Versand des Vertragsgegenstandes erfolgt durch den Verkäufer ab Werk (EXW - INCOTERMS 2000) auf Gefahr des Käufers, und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu Lasten des Verkäufers gehen.

2. Der Vertragsgegenstand wird von der Fa. khb gegen Transportschäden nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung des Vertragspartners versichert.

3. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Vertragspartner oder Spediteur über. Dies gilt auch bei einzelnen Teillieferungen, auch wenn die Fa. khb die Versandkosten übernommen haben sollte.

4. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert oder liegt Annahmeverzug vor, geht die Gefahr mit der Meldung der eingetretenen Versandbereitschaft über. Die Verwahrung des Vertragsgegenstandes erfolgt dann im Namen und auf Kosten des Käufers, wobei die Fa. khb pauschal für jeden Monat (gegebenen Falles zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 1% des Kaufpreises, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Kaufpreises berechnen kann. Der Fa. khb ist der Nachweis eines höheren Schadens nachgelassen. Die Fa. khb ist stattdessen auch berechtigt, die Einlagerung der Sache bei einer Spedition vorzunehmen und dem Käufer die hierbei entstehenden tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen. Nimmt der Käufer den Leistungsgegenstand nicht binnen einer Frist von 30 Tagen ab, kann die Fa. khb vom Vertrag zurücktreten; die empfangenen Leistungen sind jeweils unverzüglich zurückgewähren, die vorbeschriebenen Verwahrungskosten ebenso ausgenommen, wie die pauschale Vergütung gem. Teil III Ziff. 6.

VII. Mängelhaftung

1. Der Käufer hat die Kaufsache gemäß § 377 HGB unverzüglich nach der Ablieferung, jedoch spätestens nach 8 Tagen, zu untersuchen und etwaige Mängel gegenüber der Fa. khb unverzüglich, jedoch spätestens nach 8 Tagen nach

Wareneingang, schriftlich zu rügen. Rügt der Käufer etwaige Mängel nicht unverzüglich schriftlich gegenüber der Fa. khb, gilt die Kaufsache in Bezug auf diese Mängel als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der gebotenen Sorgfalt nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss dessen Anzeige wie vorbeschrieben unverzüglich nach Entdeckung erfolgen, sonst gilt er als genehmigt. Vorstehendes gilt nicht in Ansehung von Mängeln, die die Fa. khb oder ihre Erfüllungsgehilfen arglistig verschwiegen haben.

2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die Fa. khb nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Ersetzte defekte Teile sind der Fa. khb zurückzusenden und werden Eigentum der Fa. khb. Zur Mängelbeseitigung ist der Fa. khb angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Hierzu hat der Käufer der Fa. khb Zugang zur mangelhaften Kaufsache, einschließlich deren Demontage und Montage zu gewähren.

3. Schlägt die Nacherfüllung trotz wiederholten Versuchs fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Ist die Lieferung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Das gilt nicht für Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriff Anspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planung- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht).

5. Die Verjährungsfrist für Ersatzteile beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

6. Vorgenannte Verjährungsfristen gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Fa. khb, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs – jedoch nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigen Verschweigen eines Mangels

oder soweit die Fa. khb eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleißteile, wie z.B. Lager, Bohrer, Fräser, Verbrauchsmaterialien etc., nach Ablauf der jeweils garantierten Betriebslaufzeit des Herstellers, es sei denn, eine Mängelhaftung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

8. Der Fa. khb haftet nicht für Fehler, die durch Teile entstehen, die nicht von der Fa. khb geliefert, eingebaut und freigegeben wurden. Die Fa. khb haftet ebenfalls nicht bei Änderungen ohne ihre schriftliche Zustimmung, durch übermäßige Beanspruchung, durch ungeeignete oder falsche Betriebsmittel, bei fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung, bei nicht fachgerecht ausgeführten Reparaturen durch den Vertragspartner oder einem Dritten.

9. Der Anspruch des Käufers auf Nacherfüllung durch die Fa. khb ist von der vollständigen Bezahlung der Ware durch den Käufer abhängig, von der lediglich eine Summe zurückbehalten werden darf, welche in angemessenem Verhältnis zum Wert des Mangels steht, in der Regel ist das das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Ansprüche und Rechte wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit fällige Zahlungen nicht geleistet wurden, und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaiger geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.

10. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Käufer, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen an einen anderen Ort als die

Niederlassung des Käufers verbracht werden, es sei denn die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Anwendung des § 478 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unbeschadet weitergehender Ansprüche der Fa. khb hat der Käufer im Falle einer unberechtigten Mängelrüge der Fa. khb die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

VIII. Haftung auf Schadensersatz

1. Die Fa. khb haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Fa. khb oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Fa. khb nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der vorgenannten Ausnahmefälle vorliegt.

2. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesem Teil VIII. vorgesehen, ist ausgeschlossen, wobei dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Fa. khb gilt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Schutzrechte

1. Die Urheber- und gegebenenfalls gewerblichen Schutzrechte an der von der Fa. khb oder von einem Dritten in seinem Auftrag gestalteten Zeichnungen, Entwürfen, Plänen, Vorrichtungen oder sonstigen neu entstandenen Sachen stehen

der Fa. khb zu, und zwar auch dann, wenn der Käufer hierfür die Kosten übernommen hat.

2. Der Vertragspartner darf die von Fa. khb zur Verfügung gestellten Pläne, Zeichnungen etc. ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwenden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Pläne, Zeichnungen etc. für einen anderen Zweck zu verwenden, insbesondere nicht für den Nachbau der Lieferungen oder Teilen der Lieferungen.

3. Die Fa. khb haftet nicht dafür, dass die von ihr gelieferten Waren gegen ein Schutzrecht im Bestimmungsland verstoßen.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens (CISG) über Verträge über den internationalen Kauf ist ausgeschlossen.

2. Die Fa. khb ist berechtigt, die aufgrund der Geschäftsbeziehungen vom Vertragspartner erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

3. Sofern sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Fa. khb Erfüllungsort.

4. Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Fa. khb. Die Fa. khb behält sich vor, alle Streitigkeiten im Wege von ihr eingereichter Klagen auch an einem anderen Gerichtsort oder bei einem Schiedsgericht vorzubringen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die

vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. (Salvatorische Klausel)

6. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt dieser Geschäftsbedingungen dann insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.